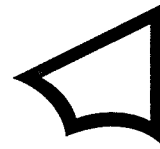


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



Drachenfliegerclub Bayerwald e. V.
Hermann Uhrmann
Leimfeldstraße 6 a

94469 Deggendorf

Gmund, 12. November 1998 K/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Willing", 94486 Osterhofen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclub Bayerwald e. V. vom 22.09.1998 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 172 (Starts) und 180, 184/185 (Landungen), Gemarkung Willing.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 30.11.2003. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Mittwoch - Freitag) sowie von 760 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen. Aus flugsicherheitstechnischen Gründen wird empfohlen, die Ausklinkhöhe von 450 m über Grund nicht zu überschreiten.

II.

Auflagen

A) Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B) Geländespezifische Auflagen:

1. Pro Tag dürfen max. 30 Starts durchgeführt werden.
2. An den Wochentagen Montag und Dienstag darf Flugbetrieb nicht durchgeführt werden, um eine übermäßige Beunruhigung der Tierwelt zu vermeiden.
3. Sollten im Einflugbereich des Fluggeländes artenschutzrelevante Brutvorkommen beobachtet werden, so sollten diese Bereiche während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht angefliegen werden.
4. Das Isartal mit Isarmündungsgebiet, das Donautal und das Vilstal darf nicht überflogen werden. Ausnahmen sind Überflüge mit mehr als 300 m GND.
5. Mit doppelsitzigen Hängegleitern darf am Landeplatz Nord nicht gelandet werden.
6. Bei zu hohem Bewuchs auf den Start- und Landeflächen ist der Flugbetrieb aus Sicherheitsgründen einzustellen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 22.09.1998 wurde durch den DFC Bayerwald e. V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Deggendorf wurde mit Schreiben vom 30.09.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 10.11.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß der beabsichtigte Flugbetrieb mit dem Antragsteller im Landratsamt Deggendorf besprochen wurde. In Übereinstimmung mit dem Verein wurden naturschutzfachlichen Auflagen festgelegt.

Die Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde wurden in vorliegende luftrechtliche Erlaubnis übernommen. Das Überfliegen von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen wurde vom Flugbetrieb ausgeklammert. Ausnahmen sind jedoch Überflüge mit mehr als 300 m Bodenabstand. Auswirkungen auf die Tierwelt sind bei solchen Überflughöhen nicht zu befürchten, welches durch einschlägige Studien belegt ist.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Rudl Bürger vom 14.09.1998 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde ebenfalls am 30.09.1998 am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 07.10.1998 teilte das Luftwaffenamt Köln mit, daß während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten einer Ausklinkhöhe bis max. 150 m GND zugestimmt wird. An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.